

Geschäfts- und Kompetenzordnung Alpinkommission (GO AK)

1. Ziel, Zweck

- 1.1. Die vorliegende Geschäfts- und Kompetenzordnung (GO AK) beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kompetenzen der Alpinkommission (AK) der Sektion Uto des Schweizer Alpenclubs SAC.
- 1.2. Ziel der AK ist die Umsetzung des Vereinszwecks nach Artikel 4 der Vereinsstatuten, insbesondere:
 - Durchführung von bergsportlichen Anlässen/Touren, einschliesslich von Aus- und Weiterbildungskursen.
- 1.3. Inhaltlich ist die Leitung Ressort Alpinismus (Vorstandsmitglied) für vorliegende GO AK verantwortlich. Sie erarbeitet inhaltliche Änderungen selbständig oder auf Antrag des Vorstandes.
- 1.4. Für die Prüfung und Freigabe der Geschäfts- und Kompetenzordnung (GO AK) ist der Vorstand der Sektion mit Beschluss verantwortlich.

2. Grundsätze und Allgemeines

- 2.1. Begriffe
Der Begriff AK umfasst alle Tätigkeiten, die für das Tourenwesen erforderlich sind.
- 2.2. Die AK ist eine ständige, zeitliche nicht befristete Kommission gemäss den Vereinsstatuten.
- 2.3. Kollegialitätsprinzip
Alle Mitglieder der AK verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten grundsätzlich die Kommissionsmeinung gegenüber Aussenstehenden.
- 2.4. Arbeitshaltung
Alle Mitglieder der AK orientieren sich an der Sachperspektive und sind dem Wohl der SAC Sektion Uto verpflichtet.
- 2.5. Die AK führt die ihr übertragenen Aufgaben selbständig aus. Sie informiert und orientiert den Vorstand mindestens semesterweise.
- 2.6. Die vorliegende Geschäfts- und Kompetenzordnung (GO AK) wird regelmässig aber mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität überprüft. Die Überprüfung wird im Protokoll der AK dokumentiert.

3. Themengebiete für die Zielerreichung

- 3.1. Zur Erreichung der genannten Ziele (Art. 1.2 GO) ist die AK insbesondere in den nachfolgenden Bereichen tätig:
 - Touren- und Kursangebot erstellen
 - Betreuung und Unterstützung der Tourenleitenden (TL)
 - Suche nach TL-Nachwuchs (Aspirant*innen)
 - Betreuung und Unterstützung der Mentor*innen, welche die Aspiranten betreuen
 - Weiterbildung für die TL anbieten
 - Überprüfung der Fortbildungspflicht der TL
 - Erstellung und Unterhalt des Spesenreglements für TL auf Basis des durch den Vorstand zu genehmigenden Budgets
 - Notfallkonzept unterhalten und überprüfen, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

4. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

4.1. Vorsitz

Die Leitung Ressort Alpinismus ist grundsätzlich Mitglied des Vorstandes und vertritt dadurch die AK im Vorstand. Die Leitung Ressort Alpinismus beinhaltet die Leitung der AK und wird vom Vorstand zur Wahl an der Generalversammlung (GV) vorgeschlagen.

4.2. Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Im Normalfall erfolgt der Vorschlag durch die Leitung Ressort Alpinismus für die AK. Der Entscheid der Aufnahme ist zu protokollieren.

4.3. Amtsperioden

Kommissionsmitglieder haben keine zeitliche Befristung, ausser die Statuten erwähnen anderslautende Bestimmungen (bspw. für Vorstandsmitglieder). Aus- und Rücktritte sind dem Vorstand mitzuteilen.

4.4. Anzahl:

- Die AK umfasst mindestens 3 Mitglieder. Es ist anzustreben, dass jede angebotene Bergsport-Disziplin durch ein Mitglied vertreten ist. Weiter sind die Gruppen Jugend und Senioren in der AK vertreten. Die AK kann weitere unterstützende Personen als Fachbereichsmitglieder vorschlagen (z.B. Kurswesen, Tourenverwaltungsprogramm).
- Stellvertretungen sind zulässig, bzw. sind zu definieren.

5. Rollen, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

5.1. Für die Mitglieder der AK existiert ein adäquates Pflichtenheft, welches die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die Stellvertretung definiert. Die Pflichtenhefte sind integraler Bestandteil der GO AK. Die Pflichtenhefte sind alle fünf Jahre auf die Aktualität zu überprüfen. Sie sind mindestens bei einem Personenwechsel zu überprüfen und allenfalls zu aktualisieren. Pflichtenhefte werden durch die AK abgenommen und vom Vorstand zur Kenntnis genommen.

5.2. Stellvertretungen

Stellvertretungen und deren Funktionsumfang sind in den Pflichtenheften und bei Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission entsprechend zu dokumentieren.

5.3. Die finanziellen Kompetenzen der einzelnen Mitglieder und Rollen der AK sind in den vom Vorstand der SAC Sektion Uto gültigen Statuten, Geschäftsordnung definiert, insbesondere:

- Spesenreglement der Sektion Uto
- GO der Sektion Uto
- Pflichtenhefte

5.4. Projektarbeit

Während zeitlich beschränkten Projekten können geeigneten Kommissionsmitglieder weitere Aufgaben zugewiesen werden. Projektverantwortliche verpflichten sich, die Leitung Ressort Alpinismus regelmässig über ihre Arbeit und die Ergebnisse der Projekte zu informieren.

5.5. Rollen und Aufgaben der AK

Die Rollen und Aufgaben der AK stellt mit ihrer Tätigkeit das Tourenwesen der Sektion Uto sicher. Die AK ist vom Vorstand eingesetzt.

Das/Die SAC-Reglement(e) sind von der AK zu beachten und umzusetzen.

5.6. Leitung AK

Die Aufgaben, Kompetenzen sowie der Verantwortungs- und -geltungsbereich sind in einem Pflichtenheft aufgeführt:

- Pflichtenheft Ressortleiter-Alpinismus (Version 1.0, 19.9.2017 oder neuer).

5.7. Touren- und Fachbereichsleitende (TBL/FBL)

Die Aufgaben, Kompetenzen sowie der Verantwortungs- und -geltungsbereich sind in einem Pflichtenheft aufgeführt:

- Pflichtenheft TBL/FBL (Version 1.0, 19.9.2017 oder neuer).

6. Formelles / Dokumentation / Entscheide

6.1. Sitzungen

An den Sitzungen der AK nehmen teil: Alle Touren- und Fachbereichsleiter*innen. Die AK tagt in der Regel 4-mal pro Kalenderjahr.

6.2. Sitzungsleitung

Die Leitung der AK erstellt die Traktandenliste, lädt ein und leitet die Sitzung.

6.3. Stimmberechtigt sind ausschliesslich Personen (Rollen) gemäss Art. 5 GO.

Beisitzende/Gäste dürfen in Absprache mit der Leitung der AK teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

6.4. Protokolle, Berichte, Gesprächsnotizen, Archivierung:

- Die Sitzungen der AK werden protokolliert. Diese Dokumente werden nach definierter Art und dem gültigen Archivreglement der SAC Sektion Uto in der Online Ablage archiviert.
- Protokolle werden dem Vorstand und der Geschäftsprüfungs-Kommission kommuniziert.

6.5. Entscheide:

- Entscheide werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei paritätischen Stimmen gilt der Stichentscheid der Leitung der AK.
- Entscheidungen innerhalb der AK erfolgen nach der allgemeinen Geschäftsordnung SAC Sektion Uto Art. 21 bis 24 und müssen schriftlich dokumentiert sein.

7. Entschädigung

Die Mitglieder der AK der SAC Sektion Uto arbeiten unentgeltlich. Spesen für Reise-, Verpflegungs- und Kleinauslagen können gemäss den gültigen Spesenreglementen der SAC Sektion Uto in Rechnung gestellt werden.

Ordnungsrahmen für Genehmigungen	GV	Vorstand	AK	Extern
Sektion Uto				-
1. Statuten	JA	-	-	-
2. Geschäftsordnung (GO)	JA	-	-	-
3. Archivreglement	-	JA	-	-
4. Allgemeines Spesenreglement	JA	-	-	-
5. Notfallkonzept (Ressort Alpinismus)	-	JA	-	-
6. Bewartungsverträge	-	JA	-	-
Sektion Uto Alpinkommission (AK)	-	-	-	-
7. Geschäftsordnung Alpinkommission (GO AK)	-	JA	-	-
8. Pflichtenheft(e)	-	-	JA	-
9. Spesenreglements für Tourenleitende	-	-	JA	-
SAC				
10. Reglement Hütten und Infrastruktur	-	-	-	JA
11. Marketing-Handbuch	-	-	-	JA

Erstellt durch die Alpinkommission und genehmigt an der Sitzung der Alpinkommission vom 2.6.2020.

Genehmigt durch den Vorstand SAC Uto, Vorstandssitzung vom 30.6.2020.

Änderungsgeschichte

<i>Version</i>	<i>Änderung, Bearbeitung, Bemerkung</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Datum</i>
1.0	Erstellung 1. Version	Alpinkommission	6.7.2020